

Ausländerbeirat Bad Vilbel  
Vorsitzende: Frau Isil Yönter

Hessischer Landtag  
-Innenausschuss-  
65022 Wiesbaden  
per Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de und e.jager@ltg.hessen.de.

Bad Vilbel, den 29.01.2020

### **Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Anhörung im Hessischen Landtags zum

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/1644 –

Sehr geehrter Herr Heinz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 20.12.2019 Bezug nehmend darf ich trotz kurzer Fristvorgabe die Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Anhörung am 06.02.2020 zu dem genannten Gesetzentwurf nutzen.

Meine Ausführungen beziehen sich die sich auf die Novellierungen zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen. Ich möchte einleitend erklären, dass sie nach reiflicher Überlegung, Abwägung und Reflexion der Erfahrungen sowie Bewertung der Praktikabilität erfolgen. Eine Einordnung aus fachlicher Sicht sowie mögliche Anwendung auf die praktische Arbeit des Ausländerbeirats bleiben nicht aus. Informationen zu meiner Person und dem Ausländerbeirat Bad Vilbel sind im Anhang beigefügt.

### **Gesellschaftliche Relevanz**

Nach 65 Jahren „Anwerbung von Gastarbeitern“ muss nüchtern festgestellt werden, dass die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Teilhabe und Partizipation sowie die Chancengleichheit in vielen Feldern unserer Gesellschaft von Ausländern und Migranten über Generationen hinweg noch lange nicht erreicht ist.

Unterschiedliche Benachteiligungen und Diskriminierungen aber auch Rassismus betreffen sie als Minderheiten, leider auch strukturell. Unsere Verfassung schreibt mit den Grundrechten auch den Schutz der Minderheiten nieder (GG §1 (3), §3 (1) (3), §17, §19 (2)). Unser Grundgesetz steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen, garantiert Bürgerinnen und Bürgern grundlegende Gleichheits- und Freiheitsrechte und achtet ihre Identitäten. Eine moderne, bunte und vielfältige Gesellschaft braucht anerkannte Interessensvertretungen ihrer Bevölkerungsgruppen. Zu einer rechtlich historischen

Errungenschaft zählt das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (20.05.1992; Regierungskoalition SPD/GRÜNE), in dem gesetzliche Regeln unter anderem über die Einrichtung und die Wahl von Ausländerbeiräten in die Hessische Gemeindeordnung eingefügt wurden. Das in der HGO §86 verankerte Wahlrecht von ausländischen Einwohnern ist eine Alternative möglicherweise ein Zwischenschritt zu Kommunalwahlen, wenn sie sich einbürgern lassen.

Einige Änderungen im Gesetzentwurf sind als problematisch zu bewerten. Dieses betrifft im Entwurf die Anfügung HGO §84 als sogenannte Option die aber eigentlich in Konkurrenz zu jetzigen HGO §86, §88 steht. Konsequenz zu Ende gedacht stellt sie ein Ungleichgewicht zwischen Akteuren her.

Andere Änderung sind zu befürworten.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Artikel 1 §33

Nr.20

- Dem § 84 wird folgender Satz angefügt: „Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.“

Die wenn-dann Formulierung ist abzulehnen, da sie die Möglichkeit bewirkt,

- a) den gfs. vorhandenen Ausländerbeirat zukünftig zu gefährden oder abzuschaffen,
- b) eine Ausländerbeiratswahl auszusetzen oder zu umgehen und
- c) eine „Integrations-Kommission“ bevorzugend zu behandeln.

Die Interessensvertretung von Ausländerinnen und Ausländern in Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnern durch einen Ausländerbeirat ist nach wie vor vorrangig zu erhalten. HGO §84 (gültige Fassung) entspricht dem demokratischen Grundrecht politischer Partizipation.

Es bietet auch Drittstaatlerinnen und Drittstaatlern sowie Geflüchteten Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte.

Als beratendes Gremium in der Gemeinde ist er autonom. Er tagt öffentlich.

Nr.21

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.

Beide Änderungen sind zu befürworten. Somit wird die Wahlbeteiligung der tatsächlichen Bevölkerungsstruktur ein Stück weit mehr angepasst.

Nr.22

- Dem § 88 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Gemeindevertretung richten; § 58 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

Hier steht dringender Änderungsbedarf an. Daher die Bitte um Streichen der eingrenzenden Aussage: „... die ausländische Einwohner betreffen“. Dieser Zusatz führt vor Ort zu Missverständnissen und erlaubt einen persönlichen Interpretationsrahmen, ist somit

Auslegungssache. Fakt ist, dass es keinen Gesellschafts- bzw. Gemeindebereich gibt, der für die Betroffenen irrelevant ist.

Das Antragsrecht des Ausländerbeirats an die Gemeindevertretung ist zu befürworten.

Nr. 23

§ 89 wird wie folgt gefasst:

- „§ 89 Integrations-Kommission
- (1) Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne des § 72. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.

1. „Integrations-Kommission“ als Ersatz der Ausländerbeiräte lehnen wir ab. Sie unterstehen der Verwaltung und sind nicht autonom sondern stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis. Damit ist die unabhängige, ergebnisoffene inhaltliche Beratung strukturell nicht angelegt.

2. Vorschlag: „Integrations-Kommission“ soll eingerichtet werden unter der Voraussetzung, dass zur Ausländerbeiratswahl keine Wahlliste zustande kommt. In der folgenden Legislaturperiode ist dennoch eine Ausländerbeiratswahl bzw. Erstellung mindestens einer Wahlliste anzustreben.

2.1. Denkbar ist eine solche nur als Ergänzung zu den Ausländerbeiräten zu schaffen, die sich der Querschnittsaufgabe Integration ernsthaft widmet und bearbeitet. In dieser soll die/der Vorsitzende des Ausländerbeirats vertreten sein. Arbeitsgrundlage hierfür ist zwingend, dass alle Gemeinden ein Integrationskonzept haben oder dieses erstellen müssen.

2.2. Vorschlag: ein Integrationsausschuss, der öffentlich tagt, statt Integrations-Kommission, der nicht öffentlich ist.

3. Eine genaue Definition des „sachkundigen“ Einwohners findet sich in der Hessischen Gemeindeordnung nicht. In einem HGO Gesetzestext den Begriff „sachkundige“ Einwohner festzuschreiben ist daher abzulehnen.

3.1. Nach dem Entwurf §89 (1) soll für den Fall, dass für die Besetzung der Mitglieder Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl seitens der Interessenvertretungen der Migranten abgegeben werden, die Gemeindevertretung Vorschläge machen.

Die Erweiterung der Beteiligungsformen ist zu begrüßen.

Nach der HGO §88 (1) ist der Ausländerbeirat die Interessensvertretung der ausländischen Einwohner der Gemeinde. Entgegen dem das in den Ausländerbeiräten direkt aus der Mitte der Einwohnerschaft unorganisierte, unabhängige und autonome Personen zusammenfinden und in Folge eine organisierende Gemeinschaft bilden und gewählt werden müssen, wird hier nach Gutdünken eine bestimmte Auslese ermöglicht. Letzteres ist zu kritisieren. Es ist naheliegend, dass beim Vorschlagsrecht die „genehmen“ Migrantinnen und Migranten sowie nur bestimmte Interessensvertretungen bevorzugt werden. Zudem wird das demokratische Wahlrecht ausländischer Mitbürger de facto aufgehoben.

Daher sind unsere empfehlenden Vorschläge für die Besetzung, in Anlehnung zu unseren Kommentierungen in Pkt.2., 2.1., 2.2. wie folgt:

- Erweiterter Personenkreis mit jeweils 1 Sitz und Stellvertretung

- die/der Sozialdezernent\*in, Sprecher\*innen von Fraktionen, vom Seniorenbeirat, Ausländerbeirat u.ä. Gremien der Gemeinde sowie Sprecher\*innen für Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderungen, alle vor Ort befindlichen Vertreter\*innen aus NGOs, Migrantenselbstorganisationen, Glaubensgemeinschaften u.ä.

- „...Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. ...“

Das ist zu befürworten. Die Vorgabe sollte sich jedoch nicht allein auf die Gewählten beziehen sondern auf alle Mitglieder des Gremiums.

- „...Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.“

Wir können den Begriff „Pluralität“ an dieser Stelle nicht einordnen bzw. verstehen. Ist die nationale und/oder ethnische und/oder kulturelle und/oder soziale und/oder religiöse Pluralität der ausländischen Einwohner gemeint? Umfasst das auch die politische Ausrichtung und Weltanschauung?

Eine Präzisierung scheint hier dringend ist geboten.

- (4) Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.“

Der Bewertungsmaßstab oder Bemessungsgrundlage für den Stand der „Integration“ ist nicht festgelegt. Die Expertenmeinungen reichen weit auseinander und wissenschaftliche Studien sind theoretisch wie deskriptiv. Ein Ansatzpunkt wäre das jeweilige Integrationskonzept der Gemeinden als Arbeitsgrundlage. Zu viele Gemeinden haben jedoch kein Integrationskonzept, noch Instrumente, noch Messverfahren bzw. Monitoring zur Erfassung.

Vorschlag: Erweiterung der Formulierung

„... berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner auf der Grundlage ihres Integrationskonzepts.“

„§ 149 Übergangsvorschriften

- (3) § 37 in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung gilt für die am 29. November 2015 gewählten Ausländerbeiräte sowie für die am 6. März 2016 gewählten Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte bis zum Ende ihrer Wahlzeit am 31. März 2021 fort.
- (5) Abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung endet die Wahlzeit der am 29. November 2015 gewählten Ausländerbeiräte erst mit Ablauf des 31. März 2021.

Die Fristverlängerung als Bestandsschutz für die Ausländerbeiräte befinden wir für gut und richtig.

- (4) Die Möglichkeit nach § 84 Satz 3, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats durch die Bildung einer Integrations-Kommission abzulösen, besteht erstmals für die am 1. April 2021 beginnende Wahlzeit der Ausländerbeiräte. Macht eine Gemeinde von dieser Befugnis Gebrauch, so ist abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 die Streichung der Bestimmungen über den Ausländerbeirat in der Hauptsatzung auch nach dem 31. März 2020 zulässig.

Die Aufhebung der Verpflichtung Ausländerbeiräte einzurichten ist entschieden abzulehnen.

Zu Begründung

A. Allgemeines

1. Um die politische Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik nachhaltig zu verbessern, enthält dieser Gesetzentwurf nach alledem im Wesentlichen drei Vorschläge:

- Stärkung des Interesses an den Ausländerbeiratswahlen durch eine Zusammenlegung mit dem Termin der Kommunalwahl,
- Lockerung des gesetzlichen Zwangs zur Durchführung einer unmittelbaren Ausländerbeirats-Wahl durch die Option zur Bildung einer Integrations-Kommission,
- Sicherstellung einer Interessenvertretung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner durch die Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern, einen Ausländerbeirat oder eine Integrations-Kommission einzurichten.

Die Idee, neben dem Ausländerbeirat auch andere Formen der institutionalisierten Integrationsarbeit zuzulassen, wurde bereits angesprochen im Abschlussbericht der

Enquete-Kommission „Migration und Integration“ vom 18. Juni 2013 (LT-Drs. 18/7500 S. 117). Gegen die Tendenz, Ausländerbeiräte durch „benannte und mit Experten besetzte“ Gremien zu ersetzen, hat lediglich die Fraktion DIE LINKE ein Sondervotum angemeldet, weil es sich nicht mehr um eine echte Repräsentation der ausländischen Bevölkerung handele (LT-Drs. 18/7500 S. 117).

Die Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahlen mit den Kommunalwahlen ist erfreulich und wird begrüßt.

Die sogenannte Option, entweder das eine oder das andere Modell, suggeriert eine Wahl zwischen zwei gleichwertigen Alternativen, der Ausländerbeiratswahl oder der kommunalen Entscheidung eine „Integrations-Kommission“ zu bilden. Der Gesetztext schreibt aber in seiner Formulierung indirekt eine Bevorzugung der „Integrations-Kommission“ nieder: „Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration ... „

Diese Option ist abzulehnen, weil sie auch die direkte politische Teilhabe der ausländischen Einwohner durch Ausländerbeiratswahlen aussetzt, mindestens aber einschränkt. Die Funktion und Aufgaben zweier völlig unterschiedlicher Gremienformen der Mitbestimmung und Interessenvertretung werden gleichgesetzt. Sie sollen einander ausschließen. Jede für sich erfüllt aber andere Zwecke.

Sehr wohl können sie aber einander sinnvoll ergänzen. Wir befürworten die Ergänzung dieser zwei Handlungsfelder.

Diverse Verbände, Gewerkschaften, der Landesausländerbeirat, Kommunale Ausländerbeiräte, manche Mitglieder und Fraktionen verschiedener Städte von Bündnis 90/Die Grünen, Fraktionen von SPD, FDP und Die Linke kritisieren und lehnen ebenfalls die Optionsregelung ab.

Die institutionalisierte Integrationsarbeit findet bereits seit Jahrzehnten statt. Vielfältige Programme vom Bund, dem Land Hessen, den Ministerien d.h. politischen Organen aufgelegte Maßnahmen und Angebote, werden begleitet von trägerübergreifenden Netzwerken, AKs und AGs inklusiver Expert\*innen und sind das Tagesgeschäft von Wohlfahrtsverbänden, NGOs, MSO, städtischen Trägern u.a. Es ist ein breitgefächertes Arbeitsmarkt mit vielen Arbeitsplätzen und großem Finanzvolumen.

Im Hessischen Integrationsplan „Für eine Kultur des Miteinander in Respekt und gegenseitiger Anerkennung, Integration geht uns alle an“ (2018), schreibt die Regierungskoalition: „Die persönliche Motivation für eine aktive Beteiligung an Integrationsmaßnahmen ist ein entscheidender Faktor für eine gelingende Integration und muss daher gefördert, aber auch eingefordert werden.“ (S.4). Dieser Aussage entsprechend haben sich die Ausländerbeiräte verpflichtet.

Der Ausländerbeirat hat Alleinstellungsmerkmale, weshalb er zu stärken, zu erhalten und weiter zu entwickeln ist. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich, überkonfessionell und setzt sich politisch für die Bedarfe von Ausländer\*innen und Migrant\*innen ein. Er arbeitet in Zielsetzung und Verhalten für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung. Er mahnt Ungleichbehandlung und Diskriminierung an und kämpft dagegen. Er vertritt gegenüber der Verwaltung und Politik die besonderen Belange der ausländischen Bevölkerung (HGO §88) und hat über seinen Dachverband AGAH in landesweit vernetzten Gremien Einlass und Mitsprachemöglichkeit. Der Ausländerbeirat als beratendes Gremium in der Gemeinde muss autonom sein. Er muss genauso selbstverständlich sein wie ein Seniorenbeirat.

Bilanzierende Befürwortung:

- die künftige Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahlen mit den Kommunalwahlen hat eine aufwertende Wirkung
- Die Sollbestimmung der direkten demokratischen Wahl des Ausländerbeirats bleibt in Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnern vorrangig erhalten
- Die Ausländerbeiräte erhalten ein Antragsrecht an die Gemeindeverwaltung
- Ein Antragsrecht gibt Sinn in Verbindung mit dem Rederecht. Daher: Der Ausländerbeirat erhält ein Rederecht im Gemeindeparlament. Weiteres regelt die Satzung in der Gemeinde
- „Integrations-Kommission“ (siehe u.g. Empfehlung „Integrationsausschuss“) wird ergänzend zum Ausländerbeirat eingerichtet, der öffentlich tagt
- „Integrations-Kommission“ (Empfehlung „Integrationsausschuss“) wird verpflichtend eingerichtet, nur unter der Voraussetzung, dass zur Ausländerbeiratswahl keine Liste zustande kommt
- HGO §88 (3) „erforderliche Mittel“ wäre zu definieren: Die Ausländerbeiräte werden hessenweit vergleichbar nach einem Mindeststandard ausgestattet (Budget, Raum, Telefon, Schrank)

Aussichten, weitere Empfehlungen:

- Statt der geplanten „Integrations-Kommission“ soll ein „Integrationsausschuss“ eingerichtet werden.
- Die Politik subsummiert in den letzten Jahren verschiedene Bevölkerungsgruppen im Terminus „Migranten“. Daher ist es naheliegend den traditionellen Namen des „Aus“länderbeirats zwecks Inkludierung abzuändern in z.B. „Migrationsbeirat“
- Die Landesregierung stellt dem Dachverband Landesausländerbeirat finanzielle Mittel für die hessenweite Wahlwerbung im Wahljahr zur Verfügung
- Bürokratieabbau bei der Listenerstellung (hoher Verwaltungsaufwand)
- Erweiterung der Wahlberechtigten: Eingebürgerte Deutsche aus Drittstaaten

Ich darf mich für die schriftliche Anhörung bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Isil Yönter  
Vorsitzende Ausländerbeirat Bad Vilbel

Anhang

- 1- Informationen zur Person
- 2- Informationen zur Ausländerbeiratswahl 2015 in Bad Vilbel

## Anhang 1

### Zur Person

Işıl Yönter (weiblich)

Geboren 1961 in Istanbul/ Türkei; Deutsche seit 1988

Dipl.Päd. (Erziehungswissenschaften,

NF: Ausländerpädagogik, Psychosoziale Medizin, Psychologie, Justus-Liebig-Universität Gießen)

Freiberufliche Tätigkeit

Bildungsreferentin, Familien- und Paartherapeutin (BvPPF)

Beratung Training Coaching Supervision

### Beruflicher Werdegang

- 1984 - 1988 Wissenschaftliche Mitarbeit, i.e. Modellprojekt des Hessischen Sozialministeriums, Zentrum für Psychosomatische Medizin der Universitätsklinik Gießen
- 1983 - 2004 Berufstätigkeit in div. sozialen Einrichtungen, ab 1996 als Einrichtungsleiterin, Geschäftsführerin und Vorstandsmitglied
- ab 1999 Lehrbeauftragte FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, Frankfurt University of Applied Sciences
- seit 2004 Selbstständig als Bildungsreferentin, Paar- und Familientherapeutin, Coach & Trainerin, Supervisorin und Moderatorin; im Auftrag: Städte/Kreise, Job Center, Verwaltung, Kirchen- u. Wohlfahrtsverbände, Freie Träger, Schulen, Führungskräfte, Krankenhäuser, Kindertagesstätten u.ä.
- 2006 - 2007 Koordinierung bundesweiter Integrationsprojekte für den IB, Programm: „Gemeinwesenorientierte Projekte zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern“ (BAMF Nürnberg), für IB-Zentrale Geschäftsführung, Frankfurt a.M.

#### Spezialisierte Schwerpunkte:

Kommunikation,

Erziehung/ Bildung,

Migration/Integration,

Querschnittsthemen: Interkulturelle Öffnung/Kompetenz,

Chancengleichheit, Gender equality,

Kinder-u. Jugendschutz (Schulen, JA, Kita)

#### Aktuelle Schwerpunkte:

Zusammenführung: Interkulturalität-Inklusion-Diversität

## Anhang 2

### Zur Ausländerbeiratswahl 2015 in Bad Vilbel

Bad Vilbel 2005 – 2015 kein Ausländerbeirat

2015 erstmals angetreten, 1 Liste: Internationale Demokraten Bad Vilbel (IDB)

Sept.2015 Listenbesetzung: 5 Männer, 4 Frauen

- 1 Person (Nigeria) musste von der ursprünglichen Liste gestrichen werden, da sie den Wahlstatuten nicht entsprach
- von 9 Personen kannten sich untereinander 3 Personen

Start 2015: 4 Frauen und 4 Männer

z.Zt. 4 Frauen und 2 Männer (2x Umzug in andere Städte wg. Wechsel beruflicher Anstellung; 1x private Veränderung)

Vorsitzende: Frau, Stellvertreter: Mann

Herkünfte: Polen, Syrien, Türkei, Vietnam

Sprachenvielfalt ✓

Altersspanne: 29 -58 Jahre (ursprünglich 68) Jahre

Bis auf 1 Beirätin sind alle anderen 5 Personen voll berufstätig.

Der ehrenamtliche Ausländerbeirat wäre 2015 Mal niemals zustande gekommen, wenn es keine SOLL Gesetzesgrundlage in der derzeitigen Form der HGO gegeben hätte. Hörensagen: Mit dem AB vor 2005 Jahren hatte man keine guten Erfahrungen gemacht. Hätte die Stadtverordnetenversammlung damals die Optionsregel gehabt, gäbe es uns sicher nicht.

Nach vielen Widerständen und hohem Bürokratieaufwand (formale Barrieren!!!) ist es aber 2015 gelungen eine bunte Liste zusammen zu stellen und ohne irgendwelche Mittel für Wahlwerbung, diesen ins Leben zu rufen. Die Kandidat\*innensuche fiel auf die Hessischen Sommerferien, was die Anwerbung und Akquise sehr erschwerte, da viele Haushalte im Urlaub und verreist waren.

Heute haben wir Rechte, können teilhaben, mitmachen und vor allen Dingen autonom arbeiten.

Haupttätigkeitsfelder: Beratung (persönliche; meist aber telefonisch), Themenorientierte Kultur- und Begegnungsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen und -seminare (teilweise mit Kooperationspartnern), begleitende Demokratie stärkende Veranstaltungen zu EUwahlen, Kommunalwahlen u.ä., sowie Engagement gegen jede Art von Extremismus und Menschenfeindlichkeit.

Wir haben die Möglichkeit unsere Erfahrungen aus dem Lebensumfeld der Geflüchteten, Ausländer\*innen und Migrant\*innen direkt zu erfahren, in Anliegen und Bedarfe zu formulieren und über den Landesausländerbeirat politisch in landesweite Gremien einzubringen. Für die/den einen oder anderen Einwohner\*in übernehmen wir im Konfliktfall auch Katalysatorfunktion und sind streng vertraulich tätig.

In unserem Wetteraukreises haben wir 1 Sitz im Diversitätsbeirat.

Auch wir hatten aus sehr unterschiedlichen Gründen eine sehr geringe Wahlbeteiligung. Dafür **schämen wir uns überhaupt nicht**. Bei den Hürden die wir nehmen mussten betrachten wir es als großen Erfolg, dass überhaupt eine „ethnisch bunte“, „multikulti“ Liste zur Wahl antreten konnte. Wir sind erfreut, dass es uns gibt und wir uns in unserer Gemeinde als legitimiertes Gremium der Stadt ehrenamtlich betätigen können. In diesem Zusammenhang möchte ich von schwierigen Rahmenbedingungen im Vorfeld der Ausländerbeiratswahl und unseren Erfahrungen berichten:

- Wir hatten keinerlei Finanzmittel. Der Landesausländerbeirat AGAH stellte Werbematerial zur Verfügung. Aufgehängte Plakate wurden binnen 2 Stunden abgehängt (wir konnten nicht herausfinden von wem und warum). Ein Banner auf einer Brücke blieb hängen.
- Vielen Ausländer\*innen war das Wahlsystem nicht bekannt. Nicht immer haben sie sprachlich verstanden was im städtischen Anschreiben stand.
- Die begleitende Pressearbeit variierte zwischen Wohlwollen und manipulativen d.h. reißerischen, abschreckenden Schlagzeilen mit negativen Zuschreibungen.
- Einige Wahlberechtigte z.B. EU Bürger\*innen fühlten sich nicht angesprochen.
- Manche Ausländer\*innen, die schon sehr lange in Deutschland leben, verweigerten ihre Wahlbeteiligung als Protest Einwohner\*in zweiter Wahl zu sein.
- Viele Geflüchtete winkten ab. In persönlichen Gesprächen kam heraus, dass sie Angst vor „Politik“ haben. Für manche war gerade die politische Betätigung in ihren Herkunftsländern der Flucht- bzw. Asylgrund. Auch schreckten die Formalien bei der Unterschriftenlistenstellung ab.
- Ein Großteil der persönlich angesprochenen Wahlberechtigten arbeitete zwar in Bad Vilbel, wohnte aber in anderen umliegenden Orten.
- Am Wahltag: Es hat den ganzen Tag in Strömen geregnet. Es war kein Tag um freiwillig den Fuß vor die Türe zu setzen.

Isil Yönter